

## Allgemeines Verwaltungsrecht

### Arbeitsblatt zum Thema: Bestandskraft von Verwaltungsakten

#### A. Begriff der Bestandskraft

	<b>formelle Bestandskraft</b>	<b>materielle Bestandskraft</b>
Begriff	<b>Unanfechtbarkeit</b> , der Verwaltungsakt kann mit förmlichen Rechtsbehelfen (Widerspruch, Klage) nicht mehr angegriffen oder angefochten werden	<b>inhaltliche Bindung</b> der Beteiligten an den einmal erlassenen Verwaltungsakt
Eintritt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Rechtsmittelverzicht</li> <li>• nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, ohne daß ein Rechtsmittel eingelegt worden wäre</li> <li>• mit Ergehen einer letztinstanzlichen gerichtlichen Entscheidung</li> </ul>	mit Wirksamwerden des Verwaltungsakts (vgl. § 43 I und II und §§ 48 - 49a LVwVfG)

#### B. Durchbrechungen der materiellen Bestandskraft

1. Der wirksam gewordene Verwaltungsakt kann nur aufgehoben werden, wenn die gesetzlichen Vorschriften dies erlauben. Solche gesetzliche Ermächtigungen für die Aufhebung oder Änderung von Verwaltungsakten stellen die §§ 48 ff. LVwVfG sowie die §§ 68 ff. und § 113 VwGO dar.

2. Bedeutung der formellen Bestandskraft für die Durchbrechung der materiellen Bestandskraft:

Vor Eintritt der formellen Bestandskraft kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens verfolgt und ggfs. erzwungen werden (§ 113 VwGO), danach nur im Rahmen des Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 51 LVwVfG).

### Verfahrensarten

vor dem Eintritt der formellen Bestandskraft, § 113 VwGO	Widerspruch; Klage Voraussetzung: materielles Recht
nach dem Eintritt der formellen Bestandskraft, § 51 LVwVfG	Wiederaufgreifen des Verfahrens Voraussetzung: §§ 48 f. LVwVfG iVm materiellem Recht